

Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Umweltschützern*

ANDREAS IMGRUND

I. Einleitung

Im Zuge eines stetig steigenden Wirtschaftswachstums in den 50er und 60er Jahren erhöhte sich der Flächenbedarf für neue Industrie- und Produktionsstätten. Dies führte ebenfalls zu einem notwendigen Ausbau der Infrastruktur auch bedingt durch die zunehmende Bevölkerungszahl, Steigerung des Verkehrsaufkommens usw. Dieser Trend wandelte sich jedoch im Laufe der 70er Jahre, und man erkannte aufgrund der Beeinträchtigungen der Umwelt (Energieressourcen — Ölkrise), daß eine Berücksichtigung der ökologischen Belange notwendig wurde. Dies führte dazu, daß sich Bürgerinitiativen und Umweltschutzverbände gründeten und diese auf die Notwendigkeit einer veränderten Einstellung zur Nutzung von Natur und Landschaft aufmerksam machten.

In dieser Phase erkannte auch der Gesetzgeber, daß ein Regelungs- und Handlungsbedarf im Bereich der Umweltpolitik bestand. Es wurden die ersten grundlegenden Gesetze zum Schutz der Umwelt verabschiedet (Abfallbeseitigung, Fluglärm, Wasserhaushalt, Immissionsschutz, Naturschutz usw.). Seitdem wird auch die Mitwirkung von Umweltschützern in bestimmten Verfahren gesetzlich geregelt (BNatSchG, Landschaftsgesetz, 1975). Durch die Schaffung einer Vielfalt von gesetzlichen Auflagen (Ge- und Verbote, Verordnungen, Erlasse u. a.) wurde ein umweltpolitischer Ordnungsrahmen gebildet. Ob dieser aber dann ausreicht, die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes umfassend zu gewährleisten, ist fraglich. Es ist im Folgenden zu prüfen, ob die Beteiligung der Naturschutzverbände zu einer effizienteren Beachtung der ökologischen Belange geführt hat, d. h. in welchem Umfang die gesetzliche Verankerung zu einer verstärkten Berücksichtigung ökologischer Interessen beigetragen hat.

Dargestellt werden die entstandenen Koordinationsbereiche und die noch zu behandelnden Mängel in diesem schwierigen und umfangreichen Aufgabenkomplex „Umweltschutz“. Dabei werden neben verwaltungsinternen Problemen und Schwierigkeiten der Naturschutzverbände auch gemeinsame Projekte und die Mängel in der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten beschrieben.

II. Rechtliche Grundlagen

a) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

In § 29 BNatSchG ist die Mitwirkung von Verbänden gesetzlich festgelegt. „Diese umfaßt die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Unterlagen. Das Mitwirkungsrecht ist für folgende Maßnahmen der Behörden vorgesehen:

1. Bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden.
2. Bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen.
3. Vor Befreiungen von Ver- und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten und Nationalparks erlassen werden.
4. In Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.“

*Kurzfassung eines Seminar-Vortrages im Fachbereich Kommunalverwaltung

Dieses Beteiligungsrecht steht den nach § 29 Abs. II und IV anerkannten Naturschutzverbänden zu. In Nordrhein-Westfalen sind folgende Verbände vom Landesminister anerkannt worden:

1. BUND — Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.

In diesem Verband sind vorwiegend Mitglieder tätig, die vor Ort praktischen Umweltschutz leisten, d. h. sie führen die verschiedensten Projekte im Bereich Natur- und Landschaftspflege durch.

2. Deutscher Naturschutzbund (früher: Deutscher Bund für Vogelschutz e. V.)

Dieser Verband war ursprünglich vorwiegend im Bereich Vogelschutz und der Pflege der dazugehörigen Gebiete tätig. Inzwischen haben sich auch andere Naturschutzvereine dem Deutschen Naturschutzbund angeschlossen und er leistet Beiträge im gesamten Bereich Umweltschutz.

3. LNU — Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e. V.

Dieser Verband ist wissenschaftlichen Ursprungs, so daß Chemiker, Biologen, Geologen usw. der LNU angehören. Neben naturwissenschaftlichen Organisationen sind Wander- und Heimat- und Biotoppflegevereine der LNU angegliedert.

Alle drei Verbände sind Zusammenschlüsse von Kreisgruppen und Einzelvereinen, die im Bereich Umweltschutz tätig sind. Sie finanzieren sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, und die Aufgaben werden ehrenamtlich durchgeführt.

b) Landschaftsgesetz NW

Gemäß § 11 LG NW sind bei den Landschaftsbehörden Beiräte zu bilden, die den zuständigen Behörden zu bestimmten Vorhaben Anregungen und Stellungnahmen vorlegen. Außerdem sollen sie übermäßige Eingriffe in Natur und Landschaft verhindern und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Umweltschutz leisten.

Die Beiräte bestehen aus 15 ehrenamtlichen Mitgliedern, von denen acht Vertreter der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände sind. Die anderen Mitglieder gehören den Wirtschaftszweigen der Landschaftsnutzer an und vertreten die Belange der Landwirtschaft (zwei Mitglieder), der Forstwirtschaft, des Gartenbaues, der Jagd, der Fischerei sowie der Imkerei (je ein Mitglied).

In diesem unabhängigen Gremium, das vor allen wichtigen Vorhaben der Behörden, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, anzuhören ist, besitzen die Verbände die absolute Mehrheit. Die Entscheidungen und Anregungen des Beirates zu bestimmten Maßnahmen haben für Rat und Behörden jedoch nur empfehlenden Charakter. Über die Durchführung eines Projektes entscheiden sie.

In § 13 LG NW ist die Bildung einer Landschaftswacht vorgesehen. Sie stellt ein weiteres Instrument der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Umweltschützern dar. Die ehrenamtlichen Außendienstmitarbeiter der Landschaftswacht, die sich überwiegend aus den Verbänden rekrutieren, informieren die zuständigen Behörden bei Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft.

Die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (§ 14 LG NW) hat neben ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit auch die Aufgabe, „die in der Landschaftspflege tätigen Dienstkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu schulen und fachlich zu betreuen“. Die Naturschutzverbände nutzen die Untersuchungsergebnisse der LÖLF auch für die Stellungnahmen zu bestimmten Maßnahmen und nehmen an den Fortbildungsveranstaltungen teil.

c) Landesplanungsgesetz NW

Seit 1989 ist im Landesplanungsgesetz NW geregelt, daß die anerkannten Naturschutzver-

bände im Bezirksplanungsrat vertreten sind (§§ 5 ff LPIG NW). Die Beteiligung erfolgt jedoch nur mit beratender Stimme.

Durch diese Regelung ist die Mitwirkung der Verbände schon zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt gegeben.

d) Erlasse

Darüber hinaus wird in verschiedenen Erlassen der Landesminister den Verbänden ein Mitwirkungsrecht eingeräumt. Dadurch werden bisher bestehende Gesetzeslücken auszufüllen versucht, z. B. bei wasserrechtlichen Verfahren.

III. Praktische Zusammenarbeit

a) Ausschüsse, Kommissionen

In vielen Gemeinden entsenden Naturschutzverbände Mitglieder als sachkundige Einwohner in Umwelt-Ausschüsse, -Kommissionen, Grünflächen-Kommissionen u. ä. Insbesondere in den Gemeinden, in denen die Partei „DIE GRÜNEN“ nicht im Rat vertreten ist, fördern die Vertreter der Verbände die Berücksichtigung der ökologischen Belange bei der Planung von Baumaßnahmen und bei der Aufstellung von Bebauungsplänen usw. Die Beteiligung wird dadurch beschränkt, daß die Verbändevertreter nur beratendes Stimmrecht besitzen. Trotzdem werden seitdem in den verschiedenen Gremien manche Entwürfe bestimmter Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, sehr kontrovers diskutiert.

b) Veranstaltungen

Ebenso werden auch gemeinsam geplante Projekte in den verschiedenen Gemeinden durchgeführt. In Zusammenarbeit zwischen Verwaltung (Umweltdezernat, -amt, Garten- und Forstamt, Presseamt u. a.), Umweltschützern (Verbände und Bürgerinitiativen) und anderen Beteiligten (Stadtwerke, Parteien, Verbraucherberatung u. a.) werden „Wochen bzw. Tage der Umwelt“, Ausstellungen, Vorträge, Info-Stände und andere Veranstaltungen durchgeführt.

Hierbei geht es zum einen um die Weitergabe von Informationen, andererseits aber auch um die Bewußtseinsförderung der Bürger, auf die existierenden Probleme im Bereich Umweltschutz hinzuweisen. Dabei werden die Bürger auch aufgefordert, selbst aktiv in diesem Prozeß mitzuwirken (z. B. Energiesparen, Müllvermeidung, Wiederverwertung von Materialien usw.).

c) Zuschüsse

Für bestimmte Maßnahmen werden den Naturschutzverbänden Zuschüsse von verschiedenen Behörden gewährt, z. B. für Biotopanlagen und -pflege, Baum- und Bachpatenschaften, Waldsäuberungen u. a. Die Verbände erhalten jeweils projektbezogene und einen Teil der Selbstkosten entsprechende Zuschüsse für die vor Ort durchgeführten Projekte.

d) „Gemeinsames Landesbüro der Naturschutzverbände NRW“

Das Land Nordrhein-Westfalen finanziert zu 90% das gemeinsame Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Essen.

Die dort tätigen hauptamtlichen Dienstkräfte koordinieren die Aufgaben der drei Verbände, und das Büro dient als Anlaufstelle für die verschiedenen Behörden und Stellen zur Kontaktaufnahme mit den angeschlossenen Umweltschutzorganisationen. Die Behörden, die wegen einer notwendigen Stellungnahme in einem bestimmten Verfahren die Verbände ansprechen, wenden sich an das Landesbüro. Dieses leitet die Unterlagen an die zu beteiligenden Kreislaufstellen weiter. Zumeist wird eine gemeinsame und einheitliche Stellungnahme gegenüber der Verwaltungsbehörde vorgebracht. Durch die Einrichtung des Landesbüros wird auch ein gleichgeschalteter Informationsstand der Verbände gewährleistet.

e) „Die NRW-Stiftung“

Die NRW-Stiftung ist zwar eine privatrechtliche Organisation, sie ist jedoch in Zusammenarbeit mit dem Land 1986 gegründet worden. Das Land hat das Startkapital von 10 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus fließen der Stiftung ca. 20% des Umsatzes aus der öffentlichen „Rubbellos-Lotterie“ zu.

Die Stiftung ist neben der Heimat- und Kulturpflege auch besonders im Bereich Naturschutz tätig. Sie kauft z. B. Flächen auf, um Feuchtbiotope, Vogelschutzgebiete und andere Naturschutzprojekte zu ermöglichen. Die Betreuung und Durchführung dieser Maßnahmen übernehmen die verschiedenen Naturschutzvereine vor Ort. So bietet die Stiftung den Verbänden die Möglichkeit, auch aufwendige und kostenintensive Projekte im Naturschutz und der Landschaftspflege in einem finanziell gesicherten Rahmen durchführen zu können. So sorgt die NRW-Stiftung für eine langfristige Sicherung von schützenswerten Gebieten und für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen.

f) „Die Station Natur und Umwelt“ in Wuppertal

In Wuppertal ist dem städtischen Garten- und Forstamt die „Station Natur und Umwelt“ angegliedert. Die Einrichtung bietet Räumlichkeiten für Ausstellungen, Vorträge und andere Informationsveranstaltungen. Außerdem ist ein Gelände vorhanden, in dem sich verschiedene Biotop-Typen und ein Lehrgarten befinden.

Die Station wird vor allem von Schülern und anderen Gruppen genutzt, da hier nicht nur theoretische, sondern auch praktische Umwelterziehung durchgeführt werden kann.

In der Station findet auch der monatliche Verbändetreff statt, und sie wird auch für sonstige Fortbildungsveranstaltungen genutzt.

g) Zivildienstleistende im Umweltschutz

Im Garten- und Forstamt in Wuppertal sind mehrere Zivildienstleistende im Bereich Umweltschutz tätig. Sie sind zum Teil in der Station Natur und Umwelt in der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt. Daneben führen sie auch vor Ort Maßnahmen der praktischen Natur- und Landschaftspflege durch wie z. B. Anlegung und Pflege von Biotopen, Waldsäuberungen, Amphibienschutz, Boden- und Gewässerproben u. a. Diese Aktionen werden vielfach gemeinsam mit den Naturschutzverbänden ausgeübt.

h) „Das Fuhlrott-Museum“ in Wuppertal

Das Fuhlrott-Museum in Wuppertal leistet ebenfalls Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Umweltschutz.

Dort befindet sich neben der Ausstellung auch eine Museums-Schule und ein Publikumlabor, in denen praktischer naturkundlicher Unterricht stattfinden. Das Museum dient außerdem als Tagungsstätte für Naturschutzvereine, die das Labor auch für die Auswertung von Untersuchungen nutzen. Daneben leistet das Museum Forschungsarbeit und führt Untersuchungen über die einheimische Flora und Fauna durch.

i) „Der Naturwissenschaftliche Verein Wuppertal“

Dabei wird das Museum vom „Naturwissenschaftlichen Verein Wuppertal“ (Mitglied der LNU) unterstützt. Die Mitglieder des Vereins führen neben dem praktischen Umweltschutz wissenschaftliche Untersuchungen durch. Die Ergebnisse werden dann in den „Jahresberichten“ des Vereins zusammengefaßt und veröffentlicht. Damit leistet der Verein eine überaus wertvolle Arbeit und liefert den Landschaftsbehörden Erkenntnisse, die bei der weiteren Planung von Maßnahmen Berücksichtigung finden.

Der Verein nutzt die Räumlichkeiten und das Inventar des Museums und liefert diesem weitere

wissenschaftlich wertvolle Erkenntnisse. Für diese Projekte gewährt die Stadt dem Verein finanzielle Unterstützung.

Der Verein bietet Exkursionen und andere Veranstaltungen (Vorträge, naturkundliche Bestimmungübungen, pilzkundliche Beratung usw.) an, die im Museum stattfinden.

j) Verwaltungsbedienstete als Mitglieder der Naturschutzverbände

Ein weiterer interessanter Verknüpfungspunkt zwischen Umweltschützern und Verwaltung ist die Tatsache, daß Bedienstete der verschiedenen Behörden auch Mitglieder von Naturschutzvereinen sind.

Diese Konstellation gewährleistet eine schnelle Weitergabe von Informationen über laufende Verfahren (sofern diese nicht nur verwaltungsintern zu behandeln sind). Außerdem führt es dazu, daß bei der Entscheidungsfindung auf Behördenebene eine umfassende und intensive Berücksichtigung ökologischer Aspekte erfolgen kann. Jedoch ist die Verfolgung der Belange des Umweltschutzes nicht immer in Einklang zu bringen mit den Ansichten vorgesetzter Dienststellen und anderer Mitarbeiter.

IV. Probleme

a) Beteiligungszeitraum

Auch wenn die Beteiligung der Verbände gesetzlich geregelt ist, wird diese teilweise jedoch eingeschränkt; ob dies bewußt oder unbewußt geschieht, sei hier dahingestellt. In einigen Verfahren gehen den Verbänden nur unzureichende und unvollständige Unterlagen zu. Außerdem ist eine umfangreiche und sachgerechte Stellungnahme deshalb schlecht möglich, da teilweise bestimmte Fristen in Verfahren eingehalten werden müssen.

Eine späte Beteiligung führt auch dazu, daß längerfristige fundierte Untersuchungen über mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft in den Verfahren kaum zu berücksichtigen sind. Um eine detaillierte Aussage über Beeinträchtigungen der Umwelt durch eine vorgesehene Maßnahme treffen zu können, sind auch Untersuchungen in den unterschiedlichen Jahreszeiten notwendig (Sommer-/Winter-, Flora/Fauna).

b) Politische Entscheidungen

Oftmals finden die Anregungen der Naturschutzverbände zwar von den zuständigen Behörden Berücksichtigung bei der Planung von Projekten, letztendlich wird jedoch auf politischer Ebene z. B. wirtschaftlichen Interessen Vorrang eingeräumt.

Da die Entscheidungen des Landschaftsbeirates nur empfehlenden Charakter besitzen und die Vertreter der Verbände in den verschiedenen Ausschüssen jeweils nur beratende Befugnis ausüben, findet die Beschlußfassung über Vorhaben immer in den politischen Gremien statt.

c) Behördenstruktur

Gemäß § 8 LG NW sind die Landschaftsbehörden Sonderordnungsbehörden, d. h. die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen der untergeordneten Behörde Weisungen erteilen. Neben den politischen Einflüssen spielen hier auch überregionale Aspekte eine Rolle. So sind in bestimmten Planungen von Vorhaben höherrangige Leitlinien maßgebend, auch wenn aus kommunaler Sicht die Entscheidung nicht immer nachzuvollziehen ist.

d) Gesetzeslücken

Hierbei spielt auch eine Rolle, daß für das Landschaftsgesetz noch keine verbindliche Kommentierung existiert. Dies führt in Streitfällen zu langwierigen verwaltungsgerichtlichen Prozessen. Insbesondere in den fünf Regierungsbezirken und den zwei Bereichen der Landschaftsverbände herrscht eine gewisse Rechtsunsicherheit, die eine unterschiedliche

Auslegung der Rechtsnormen zur Folge hat. Hier wäre eine Klärung seitens des Gesetzgebers dringend notwendig.

e) Forderung der Beteiligung in allen Verfahren

Von Verbandsseite wird immer wieder ein Mitwirkungsrecht für sämtliche Verfahren gefordert, die Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge haben. So sind z. B. Trockenabgrabungen ohne vorherige Beteiligung der Verbände möglich. Durch Einzelerlasse wird versucht, die vorhandenen Gesetzeslücken zu schließen.

Außerdem sehen sich die Verbände nicht nur für die landschaftsgestalterischen Begleitpläne der jeweiligen Maßnahmen zuständig, sondern fordern eine gesetzlich geregelte Beteiligung auch für die Bedarfsplanung von Projekten (Umweltverträglichkeitsprüfung — UVP).

f) Verbandsklagemöglichkeit

Daher wird die Möglichkeit der Verbandsklage gefordert. Dies ist in Hessen, Bremen und Niedersachsen gesetzlich vorgesehen, doch es fehlt eine bundesweite Regelung.

Die Beteiligung der Verbände soll nicht zur Schadensregulierung bzw. -minderung führen, sondern soll auch die Möglichkeit eröffnen, durch Überprüfung der Verwaltungsentscheidung einen Verzicht auf eine Maßnahme durchzusetzen.

g) Personalmangel bei Behörden

Verwaltungsintern besteht das Problem eines erheblichen Personaldefizites im Bereich Umweltschutz. In vielen Gemeinden werden Umweltdezernate und -ämter gebildet. Vielfach fehlt hier jedoch qualifiziertes Personal, und für einen wirkungsvollen Umweltschutz sollte Fachpersonal (Biologen, Chemiker, Geologen u. a.) bereitgestellt werden. Dabei muß eine Lösung vom starren Tarifrecht stattfinden und eine Anwerbung von qualifizierten Fachkräften erfolgen. Insbesondere die Ausweitung dieses Aufgabengebietes und die zukünftigen Aufgaben (Ausbau der Infrastruktur in den neuen Bundesländern, Altlastensanierung, Kanalisation usw.) stellt eine große Herausforderung für die Verwaltung dar.

Der Zuwachs der Aufgaben im Bereich Umweltschutz macht eine erhebliche Stellenzahlerhöhung in den verschiedenen Behörden dringend notwendig.

Hier dürfen steigende Kosten nicht maßgebend sein, da durch präventativen Umweltschutz auch langfristig die Sicherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen gewährleistet ist.

h) Finanzierungsprobleme der Verbände

Auch die Verbände klagen über das Problem ihrer Finanzierung. Sie sind neben den Beiträgen der Mitgliedsvereine auf private Spenden angewiesen. Diese fließen recht schwankend ein und reichen bei dem stetig steigenden Aufgabengebiet der Verbände bei weitem nicht aus. Auch wenn die Mitglieder mit großem Engagement ehrenamtlich im Umweltschutz tätig sind, ergibt sich ein erheblicher Fehlbetrag. Die Lösung des Problems hat man teilweise durch das Konzept des „Umwelt-sponsoring“ gefunden. Da weder die Behörden noch die Verbände über ausreichende Mittel verfügen, finanzieren private Unternehmen verschiedene Projekte im Umweltschutz (z. B. eine Wuppertaler Brauerei die Initiative Pro Aqua, die dem Schutz von Quellwasser dient). Mit Zustimmung der zuständigen Behörden kaufen die Firmen z. B. Flächen, um dort verschiedene Maßnahmen (Anlegung von Biotopen, Vogelschutzgebieten u. a.) durchzuführen. Die Verbände leisten vor Ort die Pflege der Projekte (Pflanzungen, Fütterungen usw.). Dieses Konzept wird teilweise heftig diskutiert. Den Industrieunternehmen dient diese Förderung des Umweltschutzes natürlich der Imagepflege und stellt somit eine gute Werbemaßnahme dar. Die geringen Etats der Behörden und der Verbände lassen jedoch keine umfangreichen langfristigen Projekte zu. Mittlerweile sind die Beiträge der Firmen gerngesehene

finanzielle Unterstützungen, die kostenaufwendige großflächige Maßnahmen der Natur- und Landschaftspflege z. T. erst ermöglichen.

Dieser Einsatz der Industrie für den Umweltschutz setzt zwar Akzente in der aktiven Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, darf aber nicht über die weiterhin getätigten Umweltschädigungen (Schadstoffemissionen, Gewässerverschmutzungen usw.) hinwegtäuschen. Dennoch ist jede Maßnahme, die dem Bereich Umweltschutz dient, zu begrüßen.

i) Dienstzeit ./ . ehrenamtliche Tätigkeit

Die Aufgaben der Verbände werden fast ausschließlich ehrenamtlich von ihren Mitgliedern ausgeführt. Die Verwaltung dagegen ist an starre Dienstzeiten gebunden. Unter diesen Bedingungen ist eine reibungslose Zusammenarbeit kaum möglich.

Man versucht sich z. B. bei Ortsterminen auf Nachmittags- oder Abendzeiten zu verständigen (in Wuppertal bestehen hierbei kaum Probleme), dies setzt jedoch das Verständnis aller Beteiligten voraus.

j) Verfahrensdauer

Weiterhin ist zu kritisieren, daß verschiedene Verfahren sich teilweise über mehrere Jahre hinweg erstrecken. Insbesondere die Landschaftsplanung, deren 1975 von der Landesregierung gestecktes Ziel erst zu einem geringen Teil erreicht ist, bedarf einer Verfahrensbeschleunigung. Die Dauer wird dadurch auch verlängert, daß die Aufstellung von Landschaftsplänen und die Ausweisung von Naturschutzgebieten durch verschiedene Behördenebenen (Aufsichts- und Genehmigungsverfahren) und von verschiedenen Zuständigkeiten abhängig ist.

V. Zusammenfassung

Trotz einiger rechtlicher Grundlagen und gesetzlicher Bestimmungen der Mitwirkungspflichten der Verbände besteht weiterhin ein umfangreicher Regelungsbedarf zur Behebung der vorher aufgezeigten Probleme in der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Umweltschützern. Dennoch ist aufgrund des Engagements einiger Behördenmitarbeiter und der Verbändevertreter eine erfreuliche Anzahl von Verknüpfungspunkten aller Beteiligten in diesem Aufgabenbereich zu verzeichnen.

Diese positive Entwicklung ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Vertreter der ökologischen Belange (Vereine, Bürgerinitiativen, „DIE GRÜNEN“ u. a.) für eine Sensibilisierung der Bürger für die verstärkte Berücksichtigung der Aspekte des Umweltschutzes im Laufe der Jahre gesorgt haben.

Durch diese Entwicklung wurde auch auf Verwaltungsseite die Notwendigkeit eines umweltverträglichen Handelns deutlich. Doch haben z. Z. oft noch andere z. B. finanzielle und arbeitsmarktpolitische Erwägungen Vorrang vor der Beachtung ökologischer Belange.

Hier ist eine weitere Bewußtseinsförderung der Verwaltungsmitglieder und der Vertreter politischer Gremien erforderlich, die zu einer besseren Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der Entscheidungsebene führen sollte. Man hat erkannt, daß angesichts der vorhandenen bzw. drohenden Umweltzerstörungen (Waldsterben, Ozonloch, Altlasten) die öffentliche Aufgabe der Zukunft die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen darstellt. Hierbei ist ein Höchstmaß an Kooperation aller Beteiligten notwendig, damit eine umfassende und dauerhafte ökologische Erneuerung möglich ist. Insbesondere im Umgestaltungsprozeß der neuen Bundesländer ist die intensive Zusammenarbeit zwischen Behörden, Naturschützern, Industrie und allen Bürgern erforderlich.

Dabei muß der Umweltschutz schon in der Planungsphase und der Bedarfsermittlung als gleichrangiges Kriterium neben anderen Aspekten Berücksichtigung finden. Bei der Erarbei-

tung von umweltverträglichen Konzepten sind die Naturschutzverbände gefordert, sich weiterhin intensiv für die ökologischen Belange einzusetzen, damit sie einen starken Gegenpol zur Entscheidungsebene darstellen und ein effizienter und dauerhafter Schutz von Natur und Landschaft gewährleistet ist.

Anschrift des Verfassers

ANDREAS IMGRUND, Vockerter Str. 7, D-5650 Solingen 1

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahresberichte des Naturwissenschaftlichen Vereins Wuppertal](#)

Jahr/Year: 1993

Band/Volume: [46](#)

Autor(en)/Author(s): Imgrund Andreas

Artikel/Article: [Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Umweltschützern 156-163](#)